



Infobrief

„Verlustnutzung bei Kapitalgesellschaften - Die neue Verlustverrechnung nach § 8d KStG“

Steuerliche Behandlung von Verlusten bei KapGes

- Steuerliche Verluste werden wie ein positives Einkommen nach den Vorschriften von EStG und KStG ermittelt.
- Auch für KapGes gilt § 10d EStG, d. h. ein einjähriger Verlustrücktrag und zeitlich unbeschränkter Verlustvortrag und gesonderte Feststellung zum Ende jeden Kalenderjahres.
- Beschränkung des Verlustrücktrages auf EUR 1 Mio.
- Beschränkung des verrechenbaren Verlustvortrags auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, soweit dieser EUR 1 Mio. übersteigt; der nicht verrechnete Verlust ist weiter vortragsfähig.
- Verluste sind grundsätzlich uneingeschränkt verrechenbar.

Sonderregelung § 8c KStG

- Verluste einer KapGes gehen teilweise unter, wenn ein Erwerber oder eine Erwerbergruppe innerhalb von 5 Jahren mehr als 25 % der Anteile erwirbt.
- Verluste einer KapGes gehen voll unter, wenn ein Erwerber oder eine Erwerbergruppe innerhalb von 5 Jahren mehr als 50 % der Anteile erwirbt.
- Dem Verlustuntergang unterliegt sowohl der Verlustvortrag als auch der Verlust des laufenden Jahres bis zum Erwerbszeitpunkt.
- § 8c KStG ist auf alle Arten von nicht genutzten Verlusten (§§ 2a, 10d, 15a und 15b EStG) anzuwenden.



Ausnahmeregelungen

Stille-Reserven-Klausel

- Verluste gehen nicht unter, soweit diese durch stille Reserven zum Zeitpunkt der schädlichen Anteilsübertragung gedeckt sind.
- Als stille Reserven gilt der Betrag, um den der Kaufpreis der Anteile das darauf entfallende (ggf. anteilige) Steuerbilanzkapital der Verlustgesellschaft übersteigt.
- Zu berücksichtigen sind nur im Inland steuerpflichtige stille Reserven.

Konzernklausel

- Verluste gehen nicht unter, wenn sowohl am übertragenden, als auch am übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu 100 % beteiligt ist.
- Eine Personengesellschaft wird dabei als eine Person angesehen.
- Die Regelung ist auch auf Erwerbe innerhalb einer Beteiligungskette anzuwenden, wenn am übertragenden Rechtsträger der Erwerber oder am übernehmenden Rechtsträger der Veräußerer zu 100 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Die neue Ausnahmegvorschrift des § 8d KStG

Fortführungsgebundener Verlustvortrag

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Anwendung des § 8d KStG

- Ein schädlicher Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c KStG;
- sowie die tatsächliche Anwendung des § 8c KStG.

Weitere Voraussetzungen

- Die Körperschaft muss im Beobachtungszeitraum ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhalten.

Der Beobachtungszeitraum umfasst vier volle Veranlagungszeiträume. Das bedeutet, dass seit Gründung oder in den drei Veranlagungszeiträumen, die dem Antrag vorangegangen sind, derselbe Geschäftsbetrieb unterhalten werden muss.



Derselbe Geschäftsbetrieb hängt überwiegend mit den qualitativen Merkmalen der Körperschaft zusammen, z. B. welche Märkte wurden bedient, welcher Kunden- und Lieferantenkreis wurde aufgebaut, welche Produkte oder Dienstleistungen wurden angeboten? Es ist ein schriftlicher Antrag in der Steuererklärung zu stellen, in dem der schädliche Beteiligungserwerb eintritt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird ein fortführungsgebundener Verlustvortrag gesondert ausgewiesen und festgestellt. Die Verluste bleiben also trotz schädlichem Beteiligungserwerb abzugsfähig.

Mit Feststellung des fortführungsgebundenen Verlustvortrages beginnt ein sog. Überwachungszeitraum, der zeitlich unbegrenzt ist. Sollten folgende Ereignisse nach Feststellung eintreten, führt dies zur Versagung des fortführungsgebundenen Verlustvortrages:

- Ein- oder Ruhendstellung des Geschäftsbetriebes
- Der Geschäftsbetrieb wird einer andersartigen Zweckbestimmung zugeführt
- Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebes
- Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft
- Einnahme der Stellung eines Organträgers
- Übertragung von Wirtschaftsgütern auf die Körperschaft mit einem geringerem als dem gemeinen Wert.

Der § 8d KStG ist auch im Gewerbesteuerrecht anwendbar.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Oktober 2017 / ms